

# **Informationsveranstaltung zu den Level 2-Entwürfen vom 7. April 2016 betreffend die Richtlinie 2014/65/EU („MiFID II“)**

---

## **Unabhängige Anlageberatung**

Dr. Mareike Altmann

# Unabhängige Anlageberatung - Überblick

- Level 1:
- Art. 24 (4) MiFID II
  - Informationspflichten
- Art. 24 (7) MiFID II
  - Vorgaben zum Auswahlprozess der Produkte
  - Zuwendungsverbot

# Unabhängige Anlageberatung - Überblick

- Level 2: Artt. 52 und 53
- Weitere Vorgaben zu
  - Kundeninformationen
  - Produktauswahlprozess
  - Organisatorischen Anforderungen

# Unabhängige Anlageberatung - Informationspflichten

- Kundeninformationen (Art. 52 Abs. 1)
  - Erbringung von unabhängiger oder nicht-unabhängiger Beratung
    - Erläuterung zur unabhängigen Anlageberatung
    - Damit einhergehende Beschränkungen, insbesondere das Zuwendungsverbot
  - Deutlicher Hinweis bei Erbringung von beiden Arten der Anlageberatung
    - Umfang beider Dienstleistungsformen
    - Verbot, Anschein der Unabhängigkeit für gesamte Tätigkeit zu erwecken
    - Keine Hervorhebung der unabhängigen Sparte

# Unabhängige Anlageberatung - Informationspflichten

- Kundeninformationen (Art. 52 Abs. 2 und 3)
  - Erläuterungen zum Spektrum beratener Finanzinstrumente
    - Einschließlich Verhältnis WpDU zu Emittenten bzw. Anbieter der Instrumente
  - Beschreibung der in Betracht kommenden Arten von Finanzinstrumenten, des Spektrums an Finanzinstrumenten sowie der analysierten Anbieter
  - Wie die erbrachte Dienstleistung den Bedingungen für eine unabhängige Anlageberatung gerecht wird
  - Faktoren, die beim Auswahlverfahren Berücksichtigung finden
    - Z.B. Risiken, Kosten und die Komplexität der Finanzinstrumente

# Unabhängige Anlageberatung - Informationspflichten

- Kundeninformationen (Art. 52 Abs. 4)
  - Das Spektrum der Finanzinstrumente beinhaltet auch eigene Finanzinstrumente des WpDU oder solche verbundener Unternehmen:
    - Unterscheidung hinsichtlich einzelner Arten von Finanzinstrumenten nach
      - Emittenten mit Verbindung zum WpDU
      - Emittenten ohne Verbindung zum WpDU
      - Eigenen Finanzinstrumenten des WpDU

# Unabhängige Anlageberatung– Auswahlverfahren (Art. 53 Abs. 1)

- Festlegung und Durchführung eines Auswahlverfahrens durch WpDU
  - Verhältnismäßigkeit von Anzahl und Vielseitigkeit der betrachteten Instrumente zum Umfang der angebotenen Beratungsleistungen
  - Anzahl und Vielseitigkeit der betrachteten Finanzinstrumente für die auf dem Markt erhältlichen Finanzinstrumente repräsentativ
  - Verhältnismäßigkeit der Anzahl eigener oder von verbundenen Unternehmen ausgegebenen Finanzinstrumente zur Gesamtzahl der betrachteten Instrumente
  - Berücksichtigung aller relevanten Aspekte wie Risiken, Kosten, Komplexität sowie der Eigenschaften der Kunden des WpDU; Auswahl muss unvoreingenommen erfolgen
- Ansonsten: Keine Bezeichnung als unabhängig!

# Unabhängige Anlageberatung – Konkretes Beratungsspektrum

- Einschränkung auf bestimmte Kategorien oder konkretes Beratungsspektrum von Finanzinstrumenten (Art. 53 Abs. 2):
  - Ansprache nur von Kunden für diese Kategorien oder dieses Spektrum;
  - Angabe der Kunden, dass sie nur an dieser Kategorie oder diesem Spektrum interessiert sind;
  - Sicherstellen der Eignung dieser Dienstleistung für den Neukunden durch WpDU
    - Geschäftsmodell wird Bedürfnissen und Zielen des Kunden gerecht
    - Spektrum ist für den Kunden zweckmäßig



# Unabhängige Anlageberatung - Organisationspflichten

- Voraussetzungen bei Erbringen beider Arten der Anlageberatung (Art. 53 Abs. 3):
  - Information des Kunden rechtzeitig vor Erbringung der Dienstleistung über Art der Anlageberatung;
  - Präsentation als unabhängig nur für die Dienstleistungen, für die sie eine unabhängige Anlageberatung vornimmt
  - Deutliche Trennung von Beratungsleistungen und Berater:
    - Keine Verwechslung durch Kunden
    - Verbot der Erbringung beider Arten der Anlageberatung durch eine Person

- Änderungen zum Technical Advice/CP
  - Weitestgehend unverändert
  - Keine Übernahme der Produktdiversifikation bzgl. Instrumententypus, Emittent oder Anbieter
  - Spezialisierung muss der Kundenpräferenz entsprechen
  - In die delegierte Verordnung wurden die Aspekte der Risiken, Komplexität und Kosten beim Auswahlprozess aufgenommen

- Unterschiede zur Honorar-Anlageberatung nach WpHG
  - Vorgaben bei Spezialisierung auf ein bestimmtes Spektrum
  - Anforderungen an den Auswahlprozess
  - Geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen

Vielen Dank!